

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Thüringer Gesetz zur Beendigung gleichstellungspolitischer Maßnahmen

A. Problem und Regelungsbedarf

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz verpflichtet die öffentlichen Verwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die Gerichte und Hochschulen im Freistaat zu einer Reihe von Maßnahmen, die vorgeblich der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau dienen. In der Tat wurde auf diesem Weg jedoch ein System etabliert, das regelmäßig gegen das Prinzip der Chancengleichheit verstößt, um eine Gleichheit der Ergebnisse zu erzwingen. Grundlage dieses Systems ist der Begriff der „Unterrepräsentanz“, der suggerieren soll, dass die ungleiche Verteilung von Männern und Frauen in Berufen und Funktionen nicht auf unterschiedlichen Entscheidungen oder Veranlagungen, sondern auf geschlechtsspezifischer Diskriminierung beruhe. Um diese angebliche „Unterrepräsentanz“ zu beseitigen, sollen Personen aufgrund ihres Geschlechts positiv oder negativ diskriminiert werden, bis eine kollektive Parität beider Geschlechter künstlich hergestellt ist. Diese sogenannte Gleichstellungspolitik widerspricht somit im Kern den Prinzipien der individuellen Gleichberechtigung und der Chancengleichheit.

Diese Politik äußert sich zum einen in geschlechtsspezifischen Quoten für verschiedene Gremien sowie in der Bevorzugung von Kandidaten des vermeintlich „unterrepräsentierten“ Geschlechts bei Stellenausschreibungen und Beförderungen. Die Einschränkung, dass diese Bevorzugung nur bei sonst „gleicher Eignung“ stattfinden soll, mindert ihren diskriminierenden Charakter nicht. Zum anderen geht die Gleichstellungspolitik des Freistaats mit einem flächendeckenden Apparat von Beauftragten einher. So verpflichtet das Thüringer Gleichstellungsgesetz jede Dienststelle mit mindestens 50 Bediensteten zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten sowie einer Vertrauensfrau und jeweils einer Stellvertreterin. Auch Kommunen mit mehr als 20 000 Einwohnern werden verpflichtet, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Dazu kommt auf Landesebene noch die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Die explizite Aufgabe all dieser Stellen, die zumindest an den Hochschulen in Thüringen ausschließlich von Frauen besetzt werden dürfen, ist es letztlich, eine Ergebnisgleichheit zwischen Männern und Frauen im öffentlichen Dienst zu forcieren. Entsprechendes gilt auch für die Position des Diversitätsbeauftragten an den Hochschulen in Thüringen, die ihrem Auftrag – nämlich die Interessen „aller Mitglieder, Angehörigen,

Promovierenden und Studienbewerber der Hochschule“ zu vertreten, wie dies in § 7 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) geregelt ist – nur unzureichend nachkommen. Vor allem die in § 5 Abs. 7 Satz 2 ThürHG genannten Belange von Studenten und Promovenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen treten faktisch hinter die Förderung von Personengruppen, die durch ihre Herkunft, ihr Geschlecht oder ihre sexuelle Orientierung definiert werden, zurück.

B. Lösung

Durch mehrfache Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sowie der unmittelbar davon betroffenen Gesetze – namentlich der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Personalvertretungsgesetzes, des Thüringer Hochschulgesetzes, des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Förderung von Frauenhäusern sowie des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – werden die Kommunen, Betriebe, Hochschulen und sonstigen Einrichtungen in Thüringen von der Pflicht entbunden, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen und Gleichstellungspläne zu erstellen. Gleichzeitig werden die Position des Diversitätsbeauftragten an den Hochschulen sowie eine Reihe von Quoten und Privilegien in diesem Zusammenhang abgeschafft. Die grundgesetzlich garantierte Gleichberechtigung aller Personen wird wiederhergestellt. Die im Thüringer Gleichstellungsgesetz ebenfalls geregelten Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bleiben dabei unberührt.

C. Alternativen

Keine im Rahmen der Zielstellung

D. Kosten

Es entstehen dem Freistaat keine zusätzlichen Kosten, vielmehr werden durch die Abschaffung der Positionen der Gleichstellungs- beziehungsweise Diversitätsbeauftragten und der mit ihnen verbundenen Aufgaben hohe Kosten eingespart.

**Thüringer Gesetz
zur Beendigung gleichstellungspolitischer Maßnahmen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes**

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Thüringer Gesetz über die Vereinbarkeit
von Familie und Beruf“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Gesetzesziel

Dieses Gesetz dient dazu, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Verwaltungen des Landes, in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts unter alleiniger Aufsicht des Landes sowie in den Gerichten und in den Hochschulen zu fördern.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stellen, die ausgeschrieben werden, sind auch in Teilzeitform auszuschreiben, wenn sich die Stelle hierfür eignet. Dies gilt auch für Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben. Ausschreibungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht genügen, sind von Amtswegen aufzuheben.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Feststellung der Qualifikation sind spezifische, durch Betreuung oder Pflege von Angehörigen oder durch ehrenamtliche Tätigkeit erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten zu berücksichtigen, soweit diese für die zu übertragenden Aufgaben erheblich sind.“

7. § 7 wird aufgehoben.
8. § 8 wird aufgehoben.
9. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienststelle hat durch geeignete Maßnahmen die Fortbildung ihrer Bediensteten zu unterstützen. Sie sind auf Fortbildungsveranstaltungen hinzuweisen.“
10. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ablehnung von Anträgen auf geänderte tägliche und wöchentliche Arbeitszeiten hat die Dienststelle gegenüber der betroffenen Person schriftlich zu begründen.“
11. § 13 wird aufgehoben.
12. § 14 wird aufgehoben.
13. Der Vierte Abschnitt des Ersten Teils wird aufgehoben.
14. Der Zweite Teil wird aufgehoben.
15. Der Dritte Teil wird aufgehoben.
16. § 28 wird aufgehoben.
17. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„Fünfter Teil
Schlussbestimmung“

18. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Die Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landratsamt ist Behörde des Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis (Kreisbehörde). Der Landkreis muss hierzu das fachlich geeignete Personal anstellen, das erforderlich ist, um den geordneten Gang der Geschäfte zu gewährleisten; er muss mindestens einen hauptamtlichen Beamten mit der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt anstellen, wenn nicht der Landrat diese Befähigung besitzt. § 33 Abs. 3 gilt entsprechend. Für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Aufgabenerfüllung haftet der Landkreis.“

Artikel 3
Änderung des Thüringer
Personalvertretungsgesetzes

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 9 wird aufgehoben.
2. § 66 Abs.1 Satz 6 wird aufgehoben.
3. In § 68 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „im Sinne des Thüringer Gleichstellungsgesetzes“ gestrichen.
4. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

Artikel 4
Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „der Diversitätsbeauftragte sowie“ gestrichen.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Chancengleichheit

Die Hochschulen fördern und sichern die tatsächliche Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau; sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, dass Personen beider Geschlechter ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben und bestehende Nachteile beseitigt werden. Das Nähere regeln die Hochschulen in der Grundordnung. Gleiches gilt entsprechend für das Universitätsklinikum.“

3. § 7 wird aufgehoben.
4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen errichten ein eigenes System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit. Sie sorgen dafür, dass ihre Leistungen in Forschung und Lehre, bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses unter anderem durch Zuziehung inter-

ner und externer Sachverständiger bewertet werden (interne und externe Evaluation). Für die Organisation ihrer Verwaltung gilt Satz 2 entsprechend."

5. § 10 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) In einem Jahresbericht haben die Hochschulen dem Ministerium gegenüber Auskunft insbesondere über die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erbrachten Leistungen, über die Ergebnisse bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung nach § 12 Abs. 1 und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 sowie über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen zu geben. Der Bericht muss auch einen Überblick über die finanzielle, personelle und bauliche Lage und Entwicklung der Hochschule, ihrer Selbstverwaltungseinheiten, ihrer Einrichtungen und Betriebs-einheiten geben.“

6. § 11 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,“

7. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Zuweisung der Mittel an die Hochschulen sowie innerhalb der Hochschulen sind die erbrachten und zu erwartenden Leistungen in Lehre, Forschung, Kunst und Weiterbildung, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie bei der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu berücksichtigen. Die Hochschulen legen entsprechende Grundsätze der Ausstattung und der internen Mittelverteilung fest.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder eines Organs oder Gremiums werden, soweit sie dem Organ oder Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Organ oder Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Rechte und Pflichten von Mitgliedern, die für die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung freigestellt sind, bleiben unberührt. Mitglieder der Hochschule im Senat und in Selbstverwaltungsgremien nach § 40, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz unterliegen, kein Stimmrecht. Mitglieder des Hochschulrats können mit Ausnahme des Präsidenten nicht Mitglieder des Präsidiums oder des Senats sein oder die Funktion eines Dekans wahrnehmen.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7.

10. In § 29 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „den Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllen“ durch die Worte „die Gleichberechtigung von Mann und Frau achten“ ersetzt.

11. In § 34 Abs. 3 Satz 1 werden das Komma und die Worte „von denen mindestens drei Frauen sein sollen“ gestrichen.

12. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 10 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 11 bis 16 werden die Nummern 10 bis 15.

13. § 63 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihr gehören Hochschullehrer, akademische Mitarbeiter und Graduierte an.“

14. § 85 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Berufungskommission soll mindestens ein externer Hochschullehrer angehören. Näheres zum Berufungsverfahren für Professoren und Juniorprofessoren, insbesondere Zuständigkeiten, Mitwirkung und Verfahren, sowie zum Berufungsbeauftragten regeln die Hochschulen in der Berufsordnung.“

15. § 141 erhält folgende Fassung:

„§ 141
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Graden und akademischen Bezeichnungen.“

Artikel 5

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 682), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Gleichberechtigung von Mann und Frau

(1) Bei der Anwendung von Rechtsvorschriften ist zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung

von Mann und Frau den besonderen Belangen beider Geschlechter Rechnung zu tragen.

(2) Die Pflege von Menschen mit Behinderungen soll auf deren Wunsch nach Möglichkeit von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden.“

2. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

Artikel 6
Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförder-
gesetzes

§ 9 des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -368-), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Zu den Nummern 1 und 2

Die Regelungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen erhalten bleiben. Der Titel sowie die Zielsetzung des Gesetzes werden entsprechend abgewandelt.

Zu Nummer 3

Über den Begriff der „Unterrepräsentanz“ wird das Ziel der Chancengleichheit durch eine Gleichheit der Ergebnisse für Männer und Frauen ersetzt. Es ist nicht die Aufgabe des Staats festzulegen, welche Geschlechterverteilung in welchen Bereichen „natürlich“ ist, sondern die Gleichberechtigung aller Personen unabhängig ihres Geschlechts zu garantieren.

Zu den Nummern 4 und 5

Die Pflicht zur Erstellung eines sogenannten Gleichstellungsplans und die damit verbundenen Regelungen zu statistischen Angaben werden aufgehoben. Die Gleichstellungspläne dienen als Mittel zur Durchsetzung einer Ergebnisgleichheit, die dem Prinzip der Chancengleichheit sowie der individuellen Gleichberechtigung widerspricht.

Zu Nummer 6

Die Pflicht zur geschlechtsspezifischen Bewerbung von Stellen, bei denen ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung ist, wird aufgehoben. Sogenannte „Unterrepräsentanz“ ist kein legitimer Grund für die kollektive Bevorzugung eines Geschlechts.

Mit der Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese nicht mehr ins Benehmen gesetzt werden.

Die Anerkennung von Qualifikationen, die durch Betreuung oder Pflege von Angehörigen sowie ehrenamtliche Tätigkeiten erworben wurden, wird aus dem aufzuhebenden § 8 in den § 6 überführt.

Zu Nummer 7

Regelungen zur zwangsweisen paritätischen Besetzung von Auswahlverfahren und Gremien werden abgeschafft. Die Eignung ist das einzig zulässige Bewerberkriterium; die Zuständigkeit ist das einzig zulässige Kriterium für die Mitgliedschaft in den Gremien, die das Auswahlverfahren durchführen.

Zu Nummer 8

Die Zielsetzung, sogenannte „Unterrepräsentanz“ zu beseitigen, und diesem Ziel dienende Regelungen bezüglich Einstellung und beruflichem Aufstieg werden aufgehoben.

Zu Nummer 9

Die Pflicht zur gezielten Förderung der Bediensteten eines Geschlechts aufgrund dessen vermeintlicher „Unterrepräsentanz“ wird aufgehoben. Die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen ist unabhängig vom Geschlecht der Bediensteten zu ermöglichen.

Zu Nummer 10

Mit der Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese über Entscheidungen der Dienststelle nicht schriftlich informiert werden.

Zu Nummer 11

Regelungen zur paritätischen Besetzung von Gremien sowie Wahllisten werden aufgehoben. Eine Ergebnisgleichheit widerspricht hier nicht nur dem Prinzip gleicher Chancen und der Gleichberechtigung, sondern impliziert auch zu Unrecht, dass Bedienstete nur von Angehörigen des eigenen Geschlechts repräsentiert werden könnten.

Zu Nummer 12

Die Pflicht zur Berichterstattung über die Gleichstellung von Frauen und Männern in den unter § 1 genannten Verwaltungen wird aufgehoben. Das umfangreiche Berichtswesen der Gleichstellungspolitik ist ein hoher Kostenfaktor, dessen Systematik auf Ergebnis- statt auf Chancengleichheit abzielt und vermeintliche „Unterrepräsentanz“ als zwangsläufig diskriminierungsbedingt fehlinterpretiert.

Zu den Nummern 13 bis 15

Die Positionen der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensfrau, der Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern und Landkreisen sowie der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie alle sich auf diese Positionen beziehenden Regelungen werden abgeschafft. Die benannten Positionen verursachen enorme Kosten auf Grundlage einer Gleichstellungspolitik, die Chancengleichheit durch Ergebnisgleichheit ersetzt sowie individuelle Bedienstete und Bewerber aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit diskriminiert.

Zu Nummer 16

Die Pflicht zur Anwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen durch die Behörden und Dienststellen wird aufgehoben. Derartige Sprachregelungen tragen nicht zur Gleichberechtigung von Mann und Frau bei.

Zu den Nummern 17 und 18

Mit der Abschaffung des Erfahrungsberichts der Landesregierung, der Gleichstellungspläne sowie der Position der Gleichstellungsbeauftragten erübrigen sich darauf beziehende Übergangsregelungen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Analog zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 15 bis 17 dieses Gesetzes wird die Pflicht für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertretung zu bestellen, aufgehoben.

Zu Nummer 2

Mit der Abschaffung der Position der Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern entfallen sich auf sie beziehende Regelungen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Mit der Abschaffung der Position der Gleichstellungsbeauftragten können Mitglieder des Personalrats nicht als solche bestellt werden.

Zu Nummer 2

Mit der Abschaffung der Position der Gleichstellungsbeauftragten können diese nicht an den Monatsgesprächen zwischen dem Leiter der Dienststelle und der Personalvertretung teilnehmen.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Änderung des Titels und der Zielsetzung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes erübrigt sich der Bezug auf dieses Gesetz an dieser Stelle. Die Aufgabe der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, welche sich aus der Zweigeschlechtlichkeit des Menschen ergibt.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Mit der Abschaffung der Position des Diversitätsbeauftragten kann dieser nicht an der Erstellung von hochschulspezifischen Aktionsplänen beteiligt werden.

Zu Nummer 2

Analog zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 4 und 5 sowie Artikel 1 Nr. 15 bis 17 dieses Gesetzes wird die Pflicht zur Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie die Position der Gleichstellungsbeauftragten und damit verbundene Regelungen aufgehoben.

Zu Nummer 3

Die Pflicht zur Einsetzung eines Diversitätsbeauftragten und die mit dieser Position verbundenen Rechte und Pflichten werden aufgehoben.

Zu den Nummern 4 und 5

Die Pflicht zur Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrags im Qualitätsmanagement und Berichtswesen der Hochschulen wird aufgehoben. Das umfangreiche Berichtswesen der Gleichstellungspolitik ist ein hoher Kostenfaktor, dessen Systematik auf Ergebnis- statt auf Chancengleichheit abzielt und vermeintliche „Unterrepräsentanz“ als zwangsläufig diskriminierungsbedingt fehlinterpretiert.

Zu den Nummern 6 und 7

An die Stelle des Gleichstellungs- und Diversitätsauftrags, der ein gezieltes Hinwirken auf eine Ergebnisgleichheit impliziert, tritt die angemessenere Formulierung der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Zu Nummer 8

Regelungen zur paritätischen Besetzung von Organen und Gremien der Hochschulen werden aufgehoben. Eine Ergebnisgleichheit widerspricht hier nicht nur dem Prinzip gleicher Chancen und der Gleichberechtigung, sondern impliziert auch zu Unrecht, dass Mitglieder der Hochschulen nur von Angehörigen des eigenen Geschlechts angemessen repräsentiert werden könnten.

Mit der Abschaffung der Positionen der Gleichstellungs- beziehungsweise des Diversitätsbeauftragten erübrigen sich Regelungen zu einer Überschneidung dieser Tätigkeit mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung.

Zu Nummer 9

Die Pflicht, die Vertretung von Frauen in den Organen und Gremien der Hochschulen entsprechend ihrem Anteil an den Mitgliedsgruppen anzugleichen, widerspricht dem Grundsatz der Chancengleichheit zugunsten einer Ergebnisgleichheit und impliziert auch zu Unrecht, dass Mitglieder der Hochschulen nur von Angehörigen des eigenen Geschlechts angemessen repräsentiert werden können.

Zu Nummer 10

An die Stelle des Gleichstellungsauftrags, der eine Ergebnisgleichheit an Stelle einer Chancengleichheit setzt, tritt die Beachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Zu Nummer 11

Regelungen zur Umsetzung einer Mindestquote von Frauen im Hochschulrat werden abgeschafft. Derartige Quoten widersprechen dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit, da sie eine Auswahl von Kandidaten aufgrund geschlechtlicher Merkmale forcieren.

Zu Nummer 12

Mit der Abschaffung der Positionen der Gleichstellungs- beziehungsweise des Diversitätsbeauftragten sowie der Pflicht zur Erstellung eines Gleichstellungsplans erübrigen sich deren Einsetzung beziehungsweise Erstellung als Aufgaben des Senats. Eine gezielte Förderung von Frauen in den Hochschulen ist aufgrund der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau vor allem im akademischen Bereich nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 13

Mit der Abschaffung der Positionen der Gleichstellungs- beziehungsweise des Diversitätsbeauftragten sowie des Gleichstellungsplans entfällt deren Teilnahme an der Vergabekommission.

Zu Nummer 14

Regelungen zur Umsetzung einer Mindestquote von Frauen in der Berufungskommission werden abgeschafft. Derartige Quoten widersprechen dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit, da sie eine Auswahl von Kandidaten aufgrund geschlechtlicher Merkmale forcieren. Mit der Abschaffung der Position der Gleichstellungsbeauftragten erübrigt sich außerdem deren Teilnahme am Berufungsprozess.

Zu Nummer 15

Mit der Abschaffung der Position der Gleichstellungsbeauftragten muss diese in den Status- und Funktionsbezeichnungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Regelungen zur besonderen Berücksichtigung der Belange von Frauen mit Behinderung werden auf das männliche Geschlecht ausgeweitet. Der Begriff der Intersektionalität ist mit dem Prinzip einer individuellen Gleichberechtigung nicht vereinbar, da er Grade der Diskriminierung gebunden an eine Gruppenidentität postuliert. Mit der Abwandlung von Titel und Zielsetzung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes entfallen außerdem sich darauf beziehende Regelungen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, welche sich aus der Zweigeschlechtlichkeit des Menschen ergibt.

Zu Artikel 6

Zu den Nummern 1 und 2

Mit der Abschaffung der Position der Gleichstellungsbeauftragten kann diese nicht mehr in den Prozess der Förderung von Frauenzentren eingebunden werden. Diesbezügliche Regelungen entfallen.

Zu Artikel 7

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Für die Fraktion:

Muhsal